

Bezirksamtsvorlage Nr. 1267
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 04.08.2026

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2763/VI, Beschluss vom 21.05.2026 betrifft:

Bushalteplatz freihalten!

2. Berichterstatter/in:

Bezirksstadtrat Schriner

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „**Bushalteplatz freihalten!**“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Beteiligungsrelevante Auswirkungen

keine

10. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da sie lediglich Berichtscharakter besitzt.

11. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Schriner

Vorlage -zur Kenntnisnahme- **Bushalteplatz freihalten!**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.05.2026 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2763/VI):

Das BA wird ersucht,
sicherzustellen, dass der auf der Torstraße befindliche Parkplatz für den Schwimmbus nicht durch Falschparkerinnen und Falschparker "zugeparkt" wird.
Zudem ist zu prüfen, ob der Parkplatz durch die aktuelle Beschilderung ausreichend gekennzeichnet ist.

Das Bezirksamt hat am 04.08.2026 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Das Bezirksamt begrüßt und unterstützt das Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung. Der in Rede stehende Parkplatz für Schulbusse auf Höhe der Torstraße 173, 10115 Berlin wird im Rahmen der täglichen Streifentätigkeit der Parkraumüberwachungskräfte (PRK) kontrolliert und festgestelltes ordnungswidriges Parken geahndet.

Gemäß der Geschäftsanweisung der Polizei Berlin (PPr Stab Nr. 15/2014) über das Umsetzen von Fahrzeugen liegt hier kein Regelfall des Umsetzens vor. Umsetzung im Bereich des Zeichens Parken (Z314) sind nur Regelfälle des Umsetzens für:

„Sonderparkplätze für Schwerbehinderte (ohne besonderen Parkausweis) und für Car-Sharing-Fahrzeuge (ohne Berechtigung) sowie Sonderparkplätze für Elektrofahrzeuge an Stromtankstellen (wenn dort geparkte Fahrzeuge nicht mittels Ladekabel fest mit der Ladestation verbunden sind)“

Den dort ordnungswidrig parkenden Fahrzeugen kann somit mitunter nur ein Ordnungsgeld in Höhe von 10 € auferlegt werden (TBNR 142262):

Richtzeichen - § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3 StVO (Halten/Parken) Seite 197/ 3

TBNR	Tatbestandstext	Euro
142262	Sie parkten auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 54 BKat Tab.: 742106	10,00

142263	Sie parkten auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war, und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 54.1 BKat; § 19 OWiG Tab.: 742106	15,00
142264	Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 54.2 BKat Tab.: 742106	20,00
142265	Sie parkten länger als 3 Stunden auf einem Parkplatz (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen *) für Sie verboten war, und behinderten +) dadurch Andere. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 54.2.1 BKat; § 19 OWiG Tab.: 742106	30,00

Für das Umsetzen eines ordnungswidrig parkenden Fahrzeuges bedarf es einer konkreten Behinderung eines Schulbusses, der vor Ort nicht parken kann. Die Beschilderung wurde geprüft, sie grenzt die Parkberechtigung eindeutig ein. Busse für die Schülerbeförderung sind an Stirn- und Rückseite mit dem Schild Schulbus zu kennzeichnen. Die Dienstkräfte der Parkraumüberwachung wurden über den Sachverhalt informiert und sensibilisiert.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

Berlin, den 10.07.2026

Bezirksstadtrat Schriner

Bezirksbürgermeisterin Remlinger